

unterm 1. November 1856 resp. 10. Februar 1857 nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Gerichte abgeschlossenen oder recognoscirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder recognoscirt worden wären. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Gerichte abgeschlossen wären.

Nachdem die diesfälligen gegenseitigen Ministerial-Erklärungen am 28. v. M. zu Berlin ausgetauscht worden sind, so wird diese Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. März 1857.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

№ XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. März 1857, mehrere rücksichtlich der Zoll- und Steuerstellen in den Bezirken der Königlich Preussischen Hauptämter Minden und Lemgo stattgefundenen Veränderungen betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Staatsregierung haben in Folge der Aueführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar v. J. geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse in den Bezirken der Hauptämter Minden und Lemgo folgende Veränderungen stattgefunden.

Das Hauptzollamt in Minden ist in ein Hauptsteueramt mit Niederlage und das in dem Bezirke dieses Hauptamts befindliche Nebenzollamt erster Klasse in Morho derge-